

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/431/2023
öffentlich

Bereich:	Bauamt	Datum:	21.08.2023
Bearbeiter:	Werner Braun		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	20.09.2023	öffentlich

Künftiger Betrieb der Erddeponie

Schilderung des Sachverhalts:

Die Deponieverordnung (DepV) des Bundes mit seiner letzten Änderung vom 9.7.2021 regelt unter anderem, dass ab dem 1. Januar 2024 ausdrücklich Abfälle, die insbesondere einer Verwertung zugeführt werden können oder für das Recycling geeignet sind, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen. Dies bedeutet, dass eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub daher mit dem Inkrafttreten von § 7 Abs. 3 DepV zum 1. 1. 24 nicht mehr zulässig ist. Ausgenommen hiervon ist nur noch Erdaushub mit dem Nachweis, dass eine anderweitige Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei einem Termin am 7. August 23 mit Herrn Gmeiner, GF des Abfallwirtschaftsbetriebes vom Landkreis Calw als Betreiber der Kreisdeponien und Frau Schuler vom Landratsamt Calw, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz wurde uns von beiden ganz klar aufgezeigt, dass der Stadt Haiterbach vom Landkreis Calw die Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Erddeponie übertragen wurde und wie die Erddeponie künftig zu betreiben ist.

Die erste und entscheidende Aussage war, dass es künftig keinerlei Möglichkeit zur Erweiterung bzw. Neuerschließung von Erddeponiekapazitäten mehr gibt, siehe hierzu Punkt II des beiliegenden Erlasses vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Auf Basis der neuen Deponieverordnung gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten für den weiteren Umgang mit der Restkapazität der Erddeponie.

1. Die Rechte als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von der Stadt Haiterbach zurückgegeben und gehen somit automatisch an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw über. Dies würde dann jedoch zwingend dazu führen, dass der AWB mit der Stadt Haiterbach einen Vertrag über den Betrieb der Deponie abschließt, damit diese weiterhin vom Bauhof der Stadt Haiterbach betrieben wird, jedoch liegt dann die Entscheidung, welche Lieferrachweise anerkannt werden beim AWB.

2. Die Stadt Haiterbach bleibt wie bisher öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, mit allen Rechten und Pflichten, welche ab 1.1.2024 insbesondere die Prüfung der Nachweise zur Zumutbarkeit anderweitiger Nutzung, bzw. ob das Material überhaupt angenommen werden darf, beinhaltet.

Bei beiden Möglichkeiten erlischt die Betriebserlaubnis für die Deponie automatisch sobald die Deponie komplett verfüllt ist. Aktuell haben wir noch eine geschätzte Kapazität von 10-15.000 m³ bis zur genehmigten Verfüllhöhe. Dies ist auch abhängig davon, welche Anforderungen an die Rekultivierung gestellt werden, da auch hier wesentlich höhere Anforderungen gestellt werden. Hierzu haben wir am 19.10. einen Termin beim Landratsamt. Es ist jedoch davon

auszugehen, dass uns für die Rekultivierung erhebliche Kosten entstehen werden. In Anbetracht der geringen, noch zur Verfügung stehenden, Menge wäre eine Übertragung an den AWB, auch aus deren Sicht, eher unverhältnismäßig. Auf dieser Basis sollte auch die Kalkulation für die Restmenge geprüft werden. Durch die recht geringe Restmenge und die erhöhten Rekultivierungskosten sind hier sicher höhere Gebühren gerechtfertigt. Genauer kann jedoch erst nach dem Termin beim Landratsamt festgelegt werden. Eine Erhöhung der Deponiegebühren werden wir deshalb in einer der nächsten Sitzungen zum Beschluss vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Haiterbach bleibt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Erddeponie bis zu deren vollständiger Verfüllung. Die Verwaltung wird beauftragt die Gebührenkalkulation zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Anlagen:

Gt-Information vom 05.09.2023

Erlass vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW